



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Nur per beA und Telefax : (06131) 1418500

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
15.05.2020	0365/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Wernicke, Jens ./ Land Rheinland-Pfalz
1 L 335/20.MZ vorl. Rechtsschutz

wird - unter Aufrechterhaltung des gesamten bisherigen Sach- und
Rechtsvortrags auf die Stellungnahme des Antragsgegners vom 14. Mai
2020 wie folgt erwidert:

**1.
Vorbemerkung**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Antragsgegner erneut **nicht einmal ansatzweise versucht**, seine Risikoabwägung und Gefahrenprognose offen zu legen. Stattdessen argumentiert er **ausschließlich** mit Bezugnahmen zur Gefahreneinschätzung des RKI oder verweist auf die Beurteilungen verschiedener - ganz überwiegend - außerhalb von Rheinland-Pfalz liegender Gerichte bzw. beschränkt sich im Hinblick auf die Situation in Rheinland-Pfalz darauf, festzuhalten, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Infektionen aufgetreten seien (S. 20 der Stellungnahme).

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Umberto Ricci
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Jens van Boekel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseligentumsrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Es drängt sich diesseits daher der Eindruck auf, dass der Antragsgegner über keine eigene Gefahrenabschätzung verfügt und auch keine eigene Risikoabwägung vorgenommen hat, was, um es zurückhaltend zu formulieren, erschütternd wäre.

Da diesseits davon ausgegangen wird, dass sich der Antragsgegner weiter den deutlichen, im Rahmen der diesseits eingereichten Schriftsätze, formulierten Fragen zur Risikoabwägung, zumindest im Eilverfahren entziehen wird, wird an dieser Stelle – um die Erlangung des effektiven Rechtsschutzes nicht zu gefährden – darauf verzichtet erneut zu beantragen, entsprechende Stellungnahmen einzufordern.

Daher wird lediglich beantragt, den Antragsgegner aufzugeben,

bis zum 18. Mai 2020 der Kammer – schriftlich oder fernmündlich – mitzuteilen, ob er über eine eigene, länderspezifische Gefahren- und Risikoanalyse verfügt und ob Dokumente zu einer länderspezifischen Risikoabwägung existieren.

Diese Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, sodass eine sehr kurze Frist angemessen und ausreichend erscheint.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Es bleibt bei den diesseits vorgetragenen Argumenten, die der Antragsgegner nicht entkräftet hat. Der tiefgreifende Grundrechtseingriff kann nicht gerechtfertigt werden.

Soweit der Antragsgegner damit argumentiert, dass Alltagsmasken bei „korrekter Anwendung“ (S. 24), geeignet seien, andere Menschen vor Infektionen zu schützen, zeigt sich u.a. genau das Problem, was diesseits aufgezeigt wurde. Die meisten Menschen verwenden die Mund-Nasen-

Bedeckungen bereits nicht korrekt. Das ist ein Faktum, das gerichtsbekannt sein dürfte.

Soweit der Antragsgegner die Verantwortung für die Gefahr einer fehlerhaften Nutzung der Masken, die er selbst durch die hier angegriffenen Bestimmungen geschaffen hat, weit von sich weist und mit einem „Grundvertrauen in die Selbstverantwortungsfähigkeit der Bürger“ (S. 26 der Stellungnahme) argumentiert, ist das in Anbetracht der seitens des Antragsgegners seit Wochen geübten **Politik der Bevormundung und Maßregelung** nur als blanker Hohn anzusehen. Der Antragsgegner ergeht sich in der Skizzierung des Bildes von mündigen Bürger*innen (S. 26 der Stellungnahme), das er – das zeigen die bislang ergangenen Verordnungen – ganz offensichtlich nicht teilt.

Der Antragsgegner muss sich hier entscheiden; entweder er bleibt weiterhin dabei, seine Bürger*innen wie unmündige Kleinkinder zu behandeln, dann muss er aber auch Verantwortung für falsch verwendete Mund-Nasen-Bedeckungen übernehmen.

Oder er nimmt sich (endlich!) am schwedischen Modell ein Vorbild und gesteht den Menschen das von Verfassungswegen garantierte Recht auf ein selbstbestimmtes und freies Leben nunmehr wieder zu, dann – und zwar erst dann! – darf er sich auch des Argumentes der Eigenverantwortlichkeit bedienen.

3. Kontaktbeschränkungen

Kaum Worte findet man für die folgenden Ausführungen des Antragsgegners zur Frage der Kontaktbeschränkungen:

Er erläutert, dass die Erwägung, Hausstände als Maßstab heranzuziehen nicht gleichheitswidrig sei, da lebensnah davon auszugehen sei, dass Personen, die zusammenwohnen, ohnehin einen nahen Kontakt pflegen. Weiterhin führt er aus, dann bräuchte man ihnen diesen aber auch nicht in der Öffentlichkeit zu verbieten, **dies wäre „unsinnig und unverhältnismäßig“** (S. 37 der Stellungnahme).

Mit diesen Ausführungen räumt der Antragsgegner ein, dass die diesseits auch im Rahmen des Hauptverfahrens angegriffene Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 4. CoBeLVO, wonach man sich nur alleine oder mit einer weiteren, nicht im eigenen Hausstand lebenden Person, im öffentlichen Raum treffen durfte, „unsinnig und unverhältnismäßig“ war. Denn die zu Recht angeführten Erwägungen des Antragsgegners treffen auch auf die vorangegangenen Kontaktbeschränkungen zu. Es war zu keinem Zeitpunkt epidemiologisch nachvollziehbar, warum sich ein alleinwohnender Mensch nicht mit der mit ihm befreundeten Wohngemeinschaft oder Familie treffen sollte.

4. Situation in Rheinland-Pfalz

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer, mithin das oberste Landesorgan des Antragsgegners, äußerte sich am 10. Mai 2020 mit folgenden Worten:

„Ich möchte trotzdem mal sagen: Wir testen jetzt in vielen Landkreisen [...]. Wir machen aber überall die gleiche Beobachtung: Wir haben eine so niedrige Fallzahl, dass bei den Tests so gut wie nichts rauskommt. Wir testen da 100, 200, 250 Leute und da in der Umgebung dieser Leute nichts ist, ist das Ergebnis auch fast null.“

<https://www.daserste.de/information/talk/anne-will/videosextern/deutschland-macht-sich-locker-ist-das-corona-risiko-beherrschbar-100.html>

5.
Glaubhaftmachung

Sollte die Kammer die bisherige Glaubhaftmachung für nicht ausreichend erachten oder Bedenken hegen, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.



Jessica Hamed
Rechtsanwältin